

**Verordnung
zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung**

Vom 31. Januar 2023

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 b des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 8 b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2793), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. September 2022 (Nds. GVBl. S. 574), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. September 2022 (Nds. GVBl. S. 617) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ gestrichen.
2. § 2 wird gestrichen.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ durch die Angabe „Verordnung vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 13)“ ersetzt.
4. § 8 wird gestrichen.
5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 werden die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 2. Februar 2023 in Kraft.

Hannover, den 31. Januar 2023

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung**

Philippi

Minister

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Niedersachsen hat die Herbst-/Winterwelle 2022/2023 der zu erwartenden SARS-CoV-2-Infektionen ohne eine COVID-bedingte Überlastung seines Gesundheitssystems gut überstanden. Nach Ansicht der Expertinnen und Experten des Landesgesundheitsamtes besteht mittlerweile ein endemischer Zustand. Grund hierfür sind vor allem die hohen Impfquoten und eine hohe Grundimmunität der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund ist die Maskenpflicht im Personennahverkehr, die sich auf die Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 bezieht, nach enger Abstimmung mit der Bundesregierung sowie den Ländern Bremen und Hamburg in Bezug auf ein einheitliches Vorgehen im Personennah- und Personenfernverkehr nicht mehr notwendig. Das Infektionsrisiko vulnerabler Personen im Personennahverkehr wird als sehr gering eingeschätzt. Diese Personengruppen können sich durch das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung selbst schützen. Denn die Aufhebung der Maskenpflicht bedeutet kein Maskenverbot. Die derzeit gut beherrschbare Lage rechtfertigt eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht mehr. An deren Stelle rückt, in dieser endemischen Phase mit geringerem Risiko für schwere Krankheitsverläufe, die Eigenverantwortung der Bevölkerung.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten):

In Absatz 2 Nr. 1 entfallen die Worte „im Sinne des § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2“ wegen der Streichung des § 2; eine Bezugnahme auf § 2 muss entfallen. Die allgemeine Verhaltensempfehlung, eine Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen und Orten zu tragen, bleibt ohne Bezug auf § 2 dem Grunde nach aufrechterhalten. Das Coronavirus SARS-CoV-2 wird im normalen gesellschaftlichen Umgang in der Bevölkerung hauptsächlich über virushaltige Partikel übertragen, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen und Singen freigesetzt werden. Hierbei spielen Tröpfchen und Aerosole eine entscheidende Rolle. Durch die Empfehlung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere in geschlossenen Räumen von Einrichtungen und Anlagen mit Publikumsverkehr und an Orten mit hohem Personenaufkommen reduziert sich die Wahrscheinlichkeit der Übertragung virushaltiger Partikel in geplanten und zufälligen engen Kontaktsituationen.

Zu Nummer 2 (§ 2 Mund-Nasen-Bedeckung):

§ 2 wird gestrichen, weil die in der bisher geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung einzige Regelung, die zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet, nämlich § 8, der die Verkehrsmittel des Personennahverkehrs betrifft, entfällt (vgl. die Begründung zu Nummer 4). Es besteht deshalb derzeit kein Bedarf mehr für eine allgemeine Regelung zur Mund-Nasen-Bedeckung im Ersten Teil der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Zu Nummer 3 (§ 3 Testung):

Die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 angegebene Fundstelle der Coronavirus-Testverordnung des Bundes wird aktualisiert. Die bisherige Angabe „Artikel 7 des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ wird durch die Angabe „Verordnung vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 13)“ ersetzt.

Zu Nummer 4 (§ 8 Verkehrsmittel des Personennahverkehrs):

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Verkehrsmitteln des Personennahverkehrs soll entfallen. Dazu wird auf die Gründe und Erwägungen in Abschnitt I dieser Begründung verwiesen. § 8 ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 5 (§ 9 Ordnungswidrigkeiten):

Zu Buchstabe a:

In Absatz 1 Nr. 4 erfolgt eine redaktionelle Korrektur. Die Angabe „§ 9 Abs. 4 Satz 1“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt. Das Komma am Ende des Satzes wird durch einen Punkt ersetzt, da die folgenden Nummern 5 und 6 entfallen.

Zu Buchstabe b:

Die Nummern 5 und 6 des Absatzes 1, die die Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Regelungen nach § 8 regeln, entfallen wegen der Streichung des § 8 (vgl. die Begründung zu Nummer 4).

Zu Artikel 2:

In Artikel 2 ist die Regelung zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung aufgenommen. Das Datum ist mit Blick auf ein gemeinsames Vorgehen sowohl im Personenfernverkehr als auch im Personennahverkehr und nach Abstimmung des Landes Niedersachsen mit dem Bund, der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg gewählt worden.